

Reglement für den Studien- und Prüfungsbetrieb in besonderen und ausserordentlichen Lagen

Ausgabestelle: Hochschulrat (HSR)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.02
Ausgabedatum: 06.11.2020

Gestützt

auf die vom Bund und vom Kanton Graubünden verordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19).

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Zweck
- ¹ Dieses Reglement dient der Sicherstellung des Studien- und Prüfungsbetriebs in besonderen und ausserordentlichen Lagen, indem Teile der bestehenden Reglemente und Weisungen ausser Kraft gesetzt werden.
- Art. 2
Geltungsbereich
- ¹ Dieses Reglement gilt für Lehre und Weiterbildung. Für die Weiterbildung sind die Artikel jeweils sinngemäss anzuwenden.
- ² Dieses Reglement gilt vom 22. Februar 2021 bis zum 18. September 2021 (Frühlingssemester 2021).
- Art. 3
Zuständigkeit
- ¹ Die Hochschulleitung setzt das Reglement gemäss Geltungsbereich um und informiert die Angehörigen der Hochschule umgehend.

II. Modulbeschreibung/Semesterinformation

- Art. 4
Anpassung der Modulbeschreibung/Semesterinformation
- ¹ Die Modulbeschreibung/Semesterinformationen kann bis zu zwei Wochen vor Ende Präsenzunterricht gemäss Hochschulkalender des betreffenden Semesters durch die Studienleiterin, den Studienleiter angepasst werden. Die Anpassung ist den Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- ² Bei einer Anpassung von Modulbeschreibung/Semesterinformationen oder dem Leistungsnachweis können sich Studierende ohne Konsequenzen vom betreffenden Modul abmelden.

Art. 5
*Anpassung der Leistungs-
nachweise*

- ¹ Leistungsnachweise können abgesagt oder verschoben werden. Bei einer Verschiebung ist die Neuansetzung den Studierenden eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Leistungsnachweise eines Modules (Anzahl, Art, Modalität) können durch die Studienleiterin, den Studienleiter angepasst werden. Die Anpassung ist den Studierenden mindestens eine Woche vor der Durchführung eines angepassten oder neuen Leistungsnachweises schriftlich mitzuteilen.
- ³ Bei mündlichen Prüfungen kann auf den Beizug einer Expertinnen oder eines Experten verzichtet werden, falls die die mündliche Leistung durch die Prüfenden anderweitig in geeigneter Form nachgewiesen werden kann.
- ⁴ Bei einer Anpassung der Leistungsnachweise eines Modules können sich Studierende ohne Konsequenzen vom betreffenden Modul abmelden.

III. Prüfungsverfahren

Art. 6
*Verlängerung der Abmel-
defrist*

- ¹ In Abweichung zum Studien- und Prüfungsreglement Art. 16 Abs. 3 resp. Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen gilt: Studierende können sich bis zum Start der Prüfungswochen gemäss Hochschulkalender von einem Modul abmelden. Dies gilt ebenfalls für eine Prüfungswiederholung.

IV. Abschliessende Bestimmungen

Art. 7
Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 22. Februar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für den Studien- und Prüfungsbetrieb in besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 7. September 2020.

Art. 8
Verlängerung

- ¹ Die Hochschulleitung kann das Reglement um maximal ein Semester auf das Herbstsemester 2021 auf den Zeitraum 20. September 2021 bis 19. Februar 2022 verlängern. Die Hochschulleitung informiert die Angehörigen der Hochschule über eine Verlängerung umgehend.

Fachhochschule Graubünden

Brigitta M. Gadiant
Präsidentin des Hochschulrates

Jürg Kessler
Rektor